

artenschutzrechtliche Prüfung

Gemeinde Adelschlag

29.03.2023

PUNCTO *plan*

Bauleitplanung
Augsburger Straße 17
86551 Aichach
Tel. 08251 - 20 46 048
Fax. 08251 - 20 46 029

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsinhalt.....	4
2.	Datengrundlage	4
3.	Methodisches Vorgehen und Wirkung.....	5
4.	Bestandserfassung und Prüfung der Verbotstatbestände.....	5
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
4.1.1	<i>Pflanzenarten.....</i>	<i>5</i>
4.1.2	<i>Tierarten</i>	<i>5</i>
4.2	Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie	9
5.	Maßnahmen zur Vermeidung.....	12
6.	Fazit Artenschutz	12
7.	Aufstellungsvermerk	13
8.	Literatur	14

1. Prüfungsinhalt

Im Rahmen von Genehmigungsverfahren in der Bauleitplanung fordert das Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 und § 45 BNatSchG) eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, um die Vorgaben des besonderen Artenschutzes einzuhalten. Im Fokus der Prüfung stehen die Verbotstatbestände Tötung, Störung und Schädigung. Im Zuge der Prüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle europarechtlich geschützte und auf national gleichgestellte Arten (geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie) geprüft.

Grundsätzlich sind auch die "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu berücksichtigen. Jedoch müssen diese erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorliegen wird, ist derzeit nicht bekannt.

Die nach § 44 BNatSchG zu prüfenden Verbotstatbestände sind:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 4 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

2. Datengrundlage

Als Datengrundlage wurden folgende Unterlagen und Erhebungen herangezogen:

- Inhalte der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen
- Inhalte der Planungsbegründung
- Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung
- Ortsbegehungen zur Erfassung der Arten bzw. Habitate
- Artinformationen zu saP-relevanten Arten des LfU Bayern (hierin enthalten: Daten der Biotopkartierung, der Artenschutzkartierung und der Brutvogelkartierung ADEBAR)

3. Methodisches Vorgehen und Wirkung

Angelehnt an die „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (2020) wird bei der Prüfung nach folgenden Schritten vorgegangen:

1. Relevanzprüfung
2. Bestandserfassung
3. Prüfung der Verbotstatbestände
4. Prüfung Maßnahmen zur Vermeidung
5. Prüfung von Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen einer Relevanzprüfung wird geprüft, welche prüfungsrelevanten Arten vom Vorhaben betroffen sein können. In diesem Schritt wird bereits ein Großteil der relevanten Arten ausgeschieden. Für die in dieser Vorprüfung nicht ausgeschiedenen („abgeschichteten“) Arten sind dann Bestandserfassungen nach methodischen Standards am Eingriffsort sowie die Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich (Kapitel 4). Bei einem möglichen Eintreten von Verbotstatbeständen sind Maßnahmen zur Vermeidung, sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung einer kontinuierlichen ökologischen Funktion zu prüfen.

4. Bestandserfassung und Prüfung der Verbotstatbestände

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten

Derzeit werden die Planflächen intensiv landwirtschaftlich genutzt. Dementsprechend ist die Artenvielfalt von ackertypischen Begleitarten am Rand und auf der Fläche als gering einzustufen. Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können im Untersuchungsraum aufgrund ihrer speziellen Ansprüche und der bekannten Verbreitungsgebiete ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten

Die Abfrage der SAP-relevanten Tierarten wurden gemäß den Empfehlungen des Landesamts für Umwelt und anhand entsprechender Datenabfragen durchgeführt.

Die Abfrage wurde für das TK-Blatt „7133“ (Eichstätt) und für „extensives Grünland und andere Agrarlebensräume“ durchgeführt. Die Ergebnisliste (Tabelle 1) wurde weiterhin nach den Arten gefiltert, die ihr Hauptvorkommen in dem angegebenen Gebiet haben sowie einen schlechten Erhaltungszustand, da davon ausgegangen wird, dass bei gutem Erhaltungszustand in der Region auf umliegende Flächen ausgewichen werden könnte. In den Gehölzstrukturen in und um das Plangebiet können zudem Fledermausvorkommen zu finden sein.

Eine nähere Betrachtung bedürfen demnach die Vogelarten Feldlerche „Alauda arvensis“, Bluthänfling „Linaria cannabina“ und Rebhuhn „Perdix perdix“.

Tabelle 1: Artenliste für Agrarlebensräume im TK-Blatt „7133“ gemäß der Online-Abfrage zu saP-relevanten Arten des bayrischen Landesamts für Umwelt

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste Bayern	Rote Liste Deutschland	Erhaltungszustand Kontinental	Äcker
Säugetiere	Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	3	3	u	
Säugetiere	Myotis myotis	Großes Mausohr			g	
Vögel	Accipiter nisus	Sperber			B:g	2
Vögel	Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	B:s	1
Vögel	Anser anser	Graugans			B:g, R:g	
Vögel	Ardea cinerea	Graureiher	V		B:u, R:g	2
Vögel	Bubo bubo	Uhu			B:g	2
Vögel	Buteo buteo	Mäusebussard			B:g, R:g	1
Vögel	Carduelis carduelis	Stieglitz	V		B:u	2
Vögel	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3	V	B:g, R:g	2
Vögel	Ciconia ciconia	Weißstorch		V	B:g, R:g	
Vögel	Circus pygargus	Wiesenweihe	R	2	B:g, R:g	1
Vögel	Coloeus monedula	Dohle	V		B:g, R:g	2
Vögel	Columba oenas	Hohltaube			B:g	2
Vögel	Corvus corax	Kolkrabe			B:g	2
Vögel	Cuculus canorus	Kuckuck	V	3	B:g	2
Vögel	Cygnus olor	Höckerschwan			B:g, R:g	
Vögel	Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	B:u	
Vögel	Emberiza citrinella	Goldammer			B:g, R:g	2
Vögel	Falco tinnunculus	Turmfalke			B:g, R:g	2
Vögel	Lanius collurio	Neuntöter	V		B:g	2
Vögel	Lanius excubitor	Raubwürger	1	1	B:s, R:u	
Vögel	Linaria cannabina	Bluthänfling	2	3	B:s, R:u	1
Vögel	Milvus milvus	Rotmilan	V		B:g, R:g	2
Vögel	Motacilla flava	Schafstelze			B:g	1
Vögel	Passer montanus	Feldsperling	V	V	B:u, R:g	2
Vögel	Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	B:s, R:s	1
Vögel	Pernis apivorus	Wespenbussard	V	V	B:g, R:g	2
Vögel	Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	B:s, R:u	
Vögel	Saxicola torquatus	Schwarzkehlchen	V		B:g	3
Vögel	Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	B:s	2
Vögel	Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		B:g	2
Vögel	Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		B:u	3
Lurche	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	2	3	u	1

Legende Rote Listen: 0 = Ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion; V = Arten der Vorwarnliste; D = Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand: B = Brutvorkommen; R = Rastvorkommen; s = ungünstig/schlecht; u = ungünstig/unzureichend; g = günstig; ? = unbekannt

Legende Lebensraum: 1 = Hauptvorkommen; 2 = Vorkommen; 3 = potientiellles Vorkommen; 4 = Jagdhabitat

Säugetiere

Aufgrund der Lage und Art des Vorhabens wurden keine Kartierungen zu Säugetieren durchgeführt. Die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens werden anhand einer Potenzialanalyse durchgeführt. Quartiere von Fledermäusen können im Vorhabensgebiet ausgeschlossen werden, da weder Bäume noch Gebäude vorhanden sind.

Eine gelegentliche Jagdaktivität ist bei Fledermäusen jedoch auch in offenen Ackerlandschaften möglich. Hier sind z. B. der große Abendsegler, die Zwergfledermaus und die Rauhaufledermaus zu nennen, aber auch andere Arten können auftreten.

Tabelle 1: Prognose über die Verbotstatbestände – Fledermäuse

Fledermäuse (Breitflügelfledermaus - <i>Eptesicus serotinus</i> , Großes Mausohr - <i>Myotis myotis</i> und andere); Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
1 Grundinformationen	<p>Rote Liste-Status Deutschland: u, g Bayern: 3, nicht gelistet</p> <p>Art im Wirkraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Es erfolgt eine gruppenweise Darstellung.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Die Fledermausarten nutzen Baumhöhlen oder Gebäude als Tagesquartier.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel-schlecht (C)</p>
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	<p>Baumhöhlen oder Gebäude, welche von Fledermäusen als Tagesquartier genutzt werden, sind von der Planung nicht betroffen. Eine Schädigung der Lebensstätten kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Fledermäuse (Breitflügel-Fledermaus - *Eptesicus serotinus*, Großes Mausohr - *Myotis myotis* und andere);
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da keine Quartiere vorhanden sind, können Tötungen oder Verletzungen bei der Baufeldfreimachung ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch Beleuchtung der Anlage könnte eine Störung ausgelöst werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Zur Vermeidung von Störungen ist eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung auszuschließen.
- Um eine Störung der Fledermäuse bei der Nahrungssuche zu vermeiden, ist eine betriebsbedingte Beleuchtung auszuschließen und die baubedingte Beleuchtung auf unvermeidbare Nacharbeiten zu beschränken.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Vorkommen der sonstigen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

Reptilien

Vorkommen der Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

Amphibien

Gemäß der Abfrage des TK-Blattes „7133“ (Eichstätt) für „extensives Grünland und andere Agrarlebensräume“ ergab die Ergebnistabelle (vgl. Tabelle 1) ein potenzielles Vorkommen der Knoblauchkröte „*Pelobates fuscus*“. Die Art hat einen ungünstigen/schlechten Erhaltungszustand.

In den östlich an den Geltungsbereich angrenzenden Tümpeln/Kleingewässern ist ein Vorkommen von Amphibien möglich. Nicht auszuschließen ist, dass Flächen innerhalb des Geltungsbereichs als Landlebensräume genutzt werden.

Die **Knoblauchkröte** besiedelt bevorzugt offene Lebensräume mit lockeren, grabfähigen Böden. Zur Fortpflanzung wird ein breites Spektrum an Gewässern genutzt, solange sie ausreichend besonnt sind und einen ausgeprägten Sumpf- und Wasserpflanzenbewuchs aufweisen. Bevorzugt werden nährstoffreiche Gewässer, u.a. Weiher, Teiche, Sölle, Altarme, Druckwassertümpel oder Überschwemmungsflächen (BfN2006).

Mit Umsetzung der geplanten Photovoltaikanlage ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung potenziell bestehender Landlebensräume von Amphibien auszugehen. Laichgewässer sind zum derzeitigen Stand nicht vom Vorhaben betroffen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

Schmetterlinge

Vorkommen der Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

Käfer

Für die Käferfauna des Untersuchungsgebiets liegen keine konkreten Daten vor. Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können ebenfalls aufgrund ihrer Verbreitung und Ansprüche hier ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

Fische, Libellen, Mollusken

Die Fisch-, Libellen- und Molluskenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

4.2 Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Arten Feldlerche, Bluthänfling und Rebhuhn haben im weiteren Umgriff des Plangebiets (TK-Blatt „7133“) auf Agrarlebensräumen ein Hauptvorkommen und zudem einen schlechten Erhaltungszustand.

Die Feldlerche meidet als typische Offenlandart Gehölz- und Vertikalstrukturen weiträumig, da diese von Prädatoren als Ansitz oder Unterschlupf genutzt werden können. In der Fachliteratur werden folgende Meideabstände angegeben: 50m zu Gebäuden/Wohnbebauung, > 50 m zu Einzelbäumen, > 120 m zu Baumreihen und Feldgehölze von einer Größe zwischen 1 und 3 ha und 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen. Zu Hochspannungsleitungen hält die Feldlerche meist mehr als 100 m Abstand (LANUV 2020).

Im Plangebiet verlaufen im Norden, Osten und Süden der Fläche Hochspannungsfreileitungen. Im Norden befindet sich Wohnbebauung der Einöde „Fasanerie“. Im Südwesten, entlang der Bahnstrecke, ist ein dichter Feldgehölzbestand zu verorten, welcher durch seine Größe und Dichte als geschlossene Gehölzkulisse betrachtet wird. Im Nordwesten grenzt ebenfalls eine geschlossene Gehölzkulisse an.

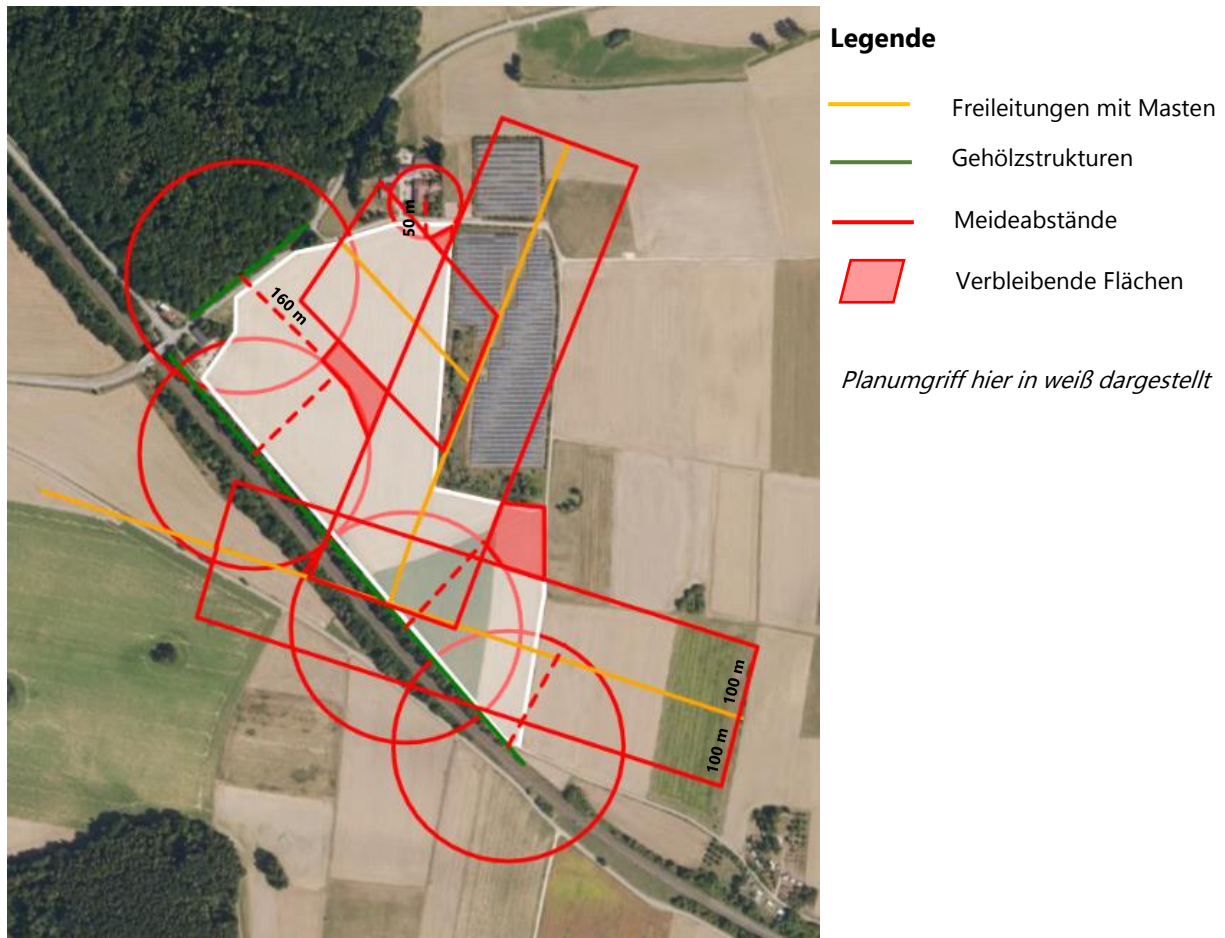


Abbildung 1: Exemplarische Darstellung der anzusetzenden Meideabstände (BayernAtlas, 2023)

Setzt man oben genannte Meideabstände an, bleibt eine Fläche von ca. 1,15 ha als potenzielles Nahrungs- und Bruthabitat für die Feldlerche.

Die Bestandserfassung der Feldlerche wird gemäß Südbeck et al. (2005) durchgeführt. Von einem Brutverdacht kann ausgegangen werden, sobald ein zweimalig singendes Männchen im Abstand von sieben Tagen im Zeitraum von Anfang April bis Anfang Mai gesichtet wird. Oder auch bei Feststellung eines intensiv warnenden Altvogels.

Mit Abschluss der Bestandserfassung im Frühjahr 2023 werden die Unterlagen für die Feldlerche fortgeschrieben.

Auch ein Vorkommen von Bluthänfling und Rebhuhn ist auf dem Plangebiet potenziell möglich. Nachfolgend werden mögliche Verbotstatbestände für diese Arten geprüft.

Der **Bluthänfling** bevorzugt offene und halboffene Flächen, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen und einer kurzen, samenragenden Krautschicht. Die Nester werden in dichten Hecken, Büschen und Sträuchern, meist <2m über dem Boden angelegt. Die Planfläche ist somit kein geeignetes Habitat für den Bluthänfling.

Für das **Rebhuhn** ist ein Vorkommen auf der Fläche potenziell möglich. Nachfolgend werden mögliche Verbotstatbestände für diese Arten geprüft.

Tabelle 4: Prognose über die Verbotstatbestände – Rebhuhn

Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	
1 Grundinformationen	<p>Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 2</p> <p>Art im Wirkraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Das Rebhuhn ist in Deutschland ein Kulturfolger. Es besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Entscheidend ist für die Art ein kleinräumiges Nebeneinander von Lebensraumelementen. Dabei bevorzugt das Rebhuhn vor allem klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Felddrainen durchzogen sind, um optimale Lebensräume bieten zu können. Grenzlinienstrukturen, wie Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Ebenso unbefestigte Feldwege, an denen die Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine finden. Weitere Schlüsselfaktoren der Dichte sind Deckungsangebot im Jahresverlauf und ausreichende Insektennahrung während der Kükenaufzuchtphase. Das Rebhuhn ist ein Bodenbrüter. Die Jungtiere benötigen ausreichend Deckung. Die Hauptgefährdung für das Rebhuhn stellt die Lebensraumzerstörung durch Landschaftsverbrauch und Intensivierung und zunehmende Technisierung der Landwirtschaft dar. Die Art hat im Zeitraum 1980-2015 ca. 94% ihres europäischen Bestandes eingebüßt.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Das Rebhuhn ist in der Region und auf der Fläche potenziell vorkommend.</p>
2.1. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	<p>Die Flächen werden aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt. Dies stellt eine der Hauptgefährdungen für Bodenbrüter dar. Im Zuge der Solarparkerrichtung werden die Flächen in extensives Grünland umgewandelt und beweidet. So werden keine schädlichen Pflanzenschutzmittel und keine Düngemittel mehr auf die Fläche aufgetragen, was sich positiv auf das Nahrungsangebot in Form von Insekten auswirken kann. Durch die weitgehende Einstellung der maschinellen Bearbeitung nach der Bauphase für über 20 Jahre entsteht neuer Schutzraum für Gelege. Zudem bieten die Solarmodule einen Lebensraum für Rebhühner. Sie übernehmen eine ähnliche Funktion wie Hecken oder Büsche, indem sie Schutz vor Greifvögeln und Raum für Nistplätze von Bodenbrütern bieten. Zusätzlich werden neue Hecken angelegt, die als zusätzliche Biotopstrukturen genutzt werden können.</p> <p>Eine Schädigung von Bruthabitaten ist nicht zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.2 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG	<p>Durch die Baumaßnahmen könnten Jungtiere potenziell verletzt oder getötet werden, Auf der Fläche befinden sich jedoch keine potenziellen Bruthabitate des Rebhuhns, intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen und großflächige Landschaften, wie sie im Falle der Planfläche vorhanden sind werden von der Art gemieden. Ein Tötungs- und Verletzungsverbot ist demnach ausgeschlossen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p>

Rebhuhn (*Perdix perdix*) CEF-Maßnahmen erforderlich:**Tötungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Während der Baumaßnahmen kann es temporär zu einer Störung von brütenden Vögeln durch erhöhte Lärmbelastung und visuelle Reize kommen mit einer Brutaufgabe als mögliche Konsequenz.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Durchführung der Baufeldräumung noch vor Beginn der Vogelbrutzeit, also vor Anfang März oder unmittelbar im Anschluss einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahme. Ansonsten muss über eine Kontrolle durch eine ökologische Baubegleitung geprüft werden, ob sich dort Nistgelegenheiten von Vögeln befinden.

 CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher für die europäischen Vogelarten bei Beachtung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auszuschließen. Möglicherweise nötige Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für die Feldlerche werden nach der Bestandserfassung im Frühjahr 2023 Bestandteil der Unterlagen.

5. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Mit Abschluss der Bestandserfassung zur Feldlerche im Frühjahr 2023 werden ggf. nötige Vermeidungsmaßnahmen ergänzt.

- Die Durchführung der Baufeldräumung hat noch vor Beginn der Vogelbrutzeit, also vor Anfang März oder unmittelbar im Anschluss einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahme, zu erfolgen. Ansonsten muss über eine Kontrolle durch eine ökologische Baubegleitung geprüft werden, ob auf der Planungsfläche Brut stattfindet.
- Mit Ausnahme nächtlicher unvermeidbarer Errichtungs- und Unterhaltungsarbeiten ist auf eine Beleuchtung der Anlage zu verzichten.

Die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen ist dem Vorhabenträger durch eine entsprechende Regelung im Durchführungsvertrag aufzuerlegen.

6. Fazit Artenschutz

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht erfüllt.

Für die europäischen Vogelarten werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht erfüllt. Mit Abschluss der Bestandserfassung im Frühjahr 2023 werden die Unterlagen für die Feldlerche fortgeschrieben.

7. Aufstellungsvermerk

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde zum vermerkten Fassungsdatum aufgestellt von

Hanna Mondel

Maximilian Menschner

B. Sc Biologie

B. Sc Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung

8. Literatur

- Bauer, Bezzel, Fiedler (2012):** Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Einbändige Sonderausgabe der 2., vollständig überarbeiteten Auflage 2005
- Bayerischen Landesamt für Umwelt (2020):** Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. Online verfügbar unter: [https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000006?SID=1889055064&ACTIONxSESSxSHOWPIC\(BILDxKEY:%27lfu_nat_00347%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27](https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000006?SID=1889055064&ACTIONxSESSxSHOWPIC(BILDxKEY:%27lfu_nat_00347%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27) (März 2021)
- Bayerischen Landesamt für Umwelt (2021):** Artinformationen zu sAP-relevanten Arten des LfU Bayern. <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> (August 2021)
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) (2009):** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. Herausgegeben von: Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Online verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/index.html (November 2019)
- BNE (Bundesverband neue Energiewirtschaft) (2015):** Solarparks - Gewinne für die Biodiversität. Online verfügbar unter: <https://www.bne-online.de/de/news/detail/studie-photovoltaik-biodiversitaet/> (März 2021)
- FFH-Richtlinie (1992):** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In konsolidierter Fassung vom 01.01.2007. Herausgegeben von: Europäische Wirtschaftsgemeinschaft. Online verfügbar unter: <https://www.bfn.de/themen/artenschutz/regelungen/ffh-richtlinie.html> (November 2019)
- Herden; Rasmus; Gharadjedaghi; BfN [Hrsg.] (2009):** Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht. BfN – Skripten 247. Online verfügbar unter: <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/skript247.pdf>
- LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) (2010):** Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Online verfügbar unter: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/recht/Dokumente/Hinweise_LANA_unbestimmte_Rechtsbegriffe.pdf (November 2010)
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2020),** Planungsrelevante Arten, <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035> (März 2020)
- Lieder, Lumpe:** Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“. Online verfügbar unter: <http://archiv.windenergietage.de/20F3261415.pdf> (November 2019)
- Raab (2015):** Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. – ANLiegen Natur 37(1): 67–76, Laufen; Online verfügbar unter https://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an37106raab_2015_solarfelder.pdf (März 2020)
- Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, Sudfeld (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

Tröltzsch (2012): Brutvogelgemeinschaften auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen – Konflikte und Perspektiven für den Artenschutz. Bachelorarbeit, Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde

Tröltzsch; Neuling (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg. In: Vogelwelt 134, S. 155-179. Online verfügbar unter: [http://www.energiewende-naturvertraeglich.de/index.php%3Fid=1081&tx_fedownloads_pi2\[download\]=5131](http://www.energiewende-naturvertraeglich.de/index.php%3Fid=1081&tx_fedownloads_pi2[download]=5131) (November 2019)